

(233—1)

Nr. 7724.

Verlautbarung.

An der k. k. geburtshilflichen Lehranstalt zu Laibach beginnt der Winterlehrcurs für Hebammen mit slovenischer Unterrichtssprache am 1. Oktober 1865, zu welchem jede Schülerin, welche die gefesliche Eignung hiezu nachweisen kann, unentgeltlich zugelassen wird.

Sene Schülerinnen aus Krain, welche sich um die in diesem Winterlehrcurse zu verleihenden systemisirten 10 Studienfonds-Stipendien von 52 fl. 50 kr. und die normalmäßige Vergütung für die Hieher- und Rückreise in ihr Domizil zu bewerben beabsichtigen, haben die diesfälligen Gesuche unter legaler Nachweisung ihrer Armuth, Moralität, des noch nicht überschrittenen 40. Lebensjahres, dann der intellektuellen und physischen Eignung zur Erlernung der Hebammenkunde unfehlbar bis zum

25. August d. J.

bei dem betreffenden k. k. Bezirksamte zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die des Lesens Unkundigen nicht berücksichtigt werden.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 5. Juli 1865.

Oznanilo.

Na babiški učilnici u Ljubljani se začne zimski tečaj učenja za babice v slovenskem jeziku 1. dan oktobra 1865; in perпусти se k temu vsaka učenka brez placila, ktera dokazati more, da ima za to lastnosti, kakor jih postava tirja.

Tiste učenke iz Krajskega, ktere mislijo prositi za eno ali drugo sistemizirano stipendijo iz šolskega zaloga, kterih se bo v tem zimskem učilnem tečaju 10, vsaka po 52 gld. 50 kr. podelilo, in prositi za pravilno povračilo stroškov potovanja tu sem in nazaj domu, morajo svoje prošnje izročiti gotovo do 25. avgusta t. l. svoji kantonski gosposki. V teh prošnjah morajo, kakor to postava tirja, dokazati svoje uboštvu, lepo zadržanje, da se niso čez 40 let stare, potem da so po lastnostih svojega razuma in telesa pripravne, naučiti se habištvu. Opomni se pa, da se na prošivke ne bo oziralo, ktere brati ne znajo.

Od c. k. deželne vlade za Kranjsko.
V Ljubljani 5. julija 1865.

(227—2)

Nr. 4455.

Fiaker-Carist

für die Stadt Laibach und Umgebung.

- A. Für einen zweispännigen Wagen in der Stadt und den Vorstädten nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Zeit:
 - Für eine Viertelstunde 30 fr.
 - Für jede folgende Viertelstunde 25 "
- Für einen einspännigen Wagen:
 - Die erste Viertelstunde 25 fr.
 - Jede darauf folgende Viertelstunde 20 "
 - Jede angefangene Viertelstunde wird als ganze berechnet.

Bei Fahrten in die umliegenden Orte, welche über eine Viertelstunde entfernt sind, ist für den Fall, als der Wagen für die Rückfahrt nicht benötigt wird, dem Fiaker noch die Hälfte der für die Hinfahrt bezahlten Fahrgebühr zu entrichten. Bei Fahrten zur Nachtzeit wird für jede Viertelstunde 5 fr. mehr bezahlt.

- B. 1. Aus der Stadt zum Bahnhofe:

Bei Tage:	Bei Nacht:
Zweispännig 50 fr.	60 fr.
Einspännig 30 "	50 "
- 2. Vom Bahnhofe in die Stadt:

Bei Tage:	Bei Nacht:
Zweispännig 70 fr.	80 fr.
Einspännig 50 "	70 "

Für das Reisegepäck, welches auf dem Boche mitgenommen wird, und nicht das Handgepäck bildet, ist 15 fr. zu bezahlen.

- C. Auf Bälle und öffentliche Unterhaltungen:
 - Für einen zweispännigen Wagen 70 fr.
 - " " einspännigen " 50 "
 - Sollte der Wagen in den unter B und C bezeichneten Fällen länger als 15 Minuten in Anspruch genommen werden, so ist für jede weitere Viertelstunde 20 fr. zu entrichten.

- D. Bei Lustfahrten für das Hinfahren:

Zweispännig:	Einspännig:
nach Rosenbach 50 fr.	30 fr.
" Rosenbüchel 50 "	30 "
" Gleinig 60 "	35 "
" Schischla 60 "	35 "
" Waitzsch 70 "	40 "

Die Bestimmung des Fahrpreises nach Orten, welche über eine Meile von Laibach entfernt sind, bleibt dem Uebereinkommen zwischen der Partei und dem Fiaker überlassen.

Von der k. k. Polizei-Direktion.
Laibach am 5. Juli 1865.

(231—2)

Nr. 10833.

Rundmachung.

Das mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juni 1835 der k. k. privilegierten adriatischen Steinkohlen-Hauptgewerkschaft zum ausschließlichen Bergbaubetriebe auf Steinkohlen in Dalmatien und Istrien auf die Dauer von dreißig Jahren ertheilte Privilegium erlischt mit dem 22. Juni 1865.

Vom 23. Juni 1865 angefangen, steht es daher Jedermann frei, der nach den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes §§. 7 und 8 die Fähigkeit hiezu besitzt, auch in Dalmatien und Istrien mit bergbehördlicher Bewilligung und unter Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, Steinkohlen aufzusuchen und zu gewinnen.

Die auf die Erwerbung von Schurf- und Bergbaurechten abzielenden, den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 23. Dezember 1862 (N.-S.-Blatt Nr. 89) gemäß zu markirenden Eingaben sind je nach der Ortslage der

Bergbau-Unternehmung entweder bei der für das Königreich Dalmatien bestehenden k. k. Berghauptmannschaft in Zara oder bei der für die Markgrafschaft Istrien bestimmten k. k. Berghauptmannschaft in Laibach einzubringen. Von der k. k. kistenländischen Statthalterei, als Ober-Bergbehörde.

Triest am 3. Juli 1865.

(234)

Nr. 161.

Einladung.

Die gefertigte Direktion ladet alle P. T. Gönner, Eltern und Freunde der Realschuljugend zu der Samstag den 15. d. M. abzuhaltenden Jahresabschlussfeier mit dem Bemerkten hiemit höflichst ein, daß das feierliche Dankamt in der Domkirche um halb 8 Uhr gemeinschaftlich mit dem hiesigen Gymnasium, die feierliche Prämienvertheilung aber im Saale des löbl. Stadtmagistrates um halb 9 Uhr stattfinden wird.

K. k. Oberrealschul-Direktion.
Laibach am 13. Juli 1865.

(1383—3)

Nr. 3541.

Konkurs

über das Vermögen des Handelsmannes Johann Nep. Dollenz in Wippach.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über das gesammte wo immer befindliche bewegliche und das in jenen Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Handelsmannes Johann Nep. Dollenz in Wippach der Konkurs eröffnet worden sei.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum

16. September 1865

die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Massavertreter

aufgestellten Dr. Friedrich Goldner unter Substituierung des Dr. Anton Pfefferer bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Versließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben; in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgebracht wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ohngeachtet des Kompensations-, Ei-

genthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den diesfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsetzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den

18. September 1865, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde. Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach den 10. Juli 1865.

(1397—1)

Nr. 3121.

Erinnerung

an Valentin Gerkmann, Georg Urazem, Lukas Luzar, Blasius Merzun, Ursula Skerjanz, Kirche St. Paul zu Kreuz, Bartholmä Gerdar, Andreas Carnig und Anton Jenko, alle unbekanntem Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird den Valentin Gerkmann, Georg Urazem, Lukas Luzar,

Blasius Merzun, Ursula Skerjanz, Kirche St. Paul zu Kreuz, Bartholmä Gerdar, Ursula Skerjanz, Andreas Warnig, und Anton Jenko, alle unbekanntem Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Johann Luzar von Radomle wider dieselben die Klage auf Verschuldung und Erlöschenerklärung der für dieselben auf der im Grundbuche der Herrschaft Münkendorf, sub Urb.-Nr. 316 vorkommenden Realität intabulirten bastenden Sapposten sub praes. 21. Juni 1865, Z. 3121, hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den

25. September 1865, früh 9 Uhr, angeordnet und den Gesagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Kronabethovogl, k. k. Notar in Stein als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 22. Juni 1865.